

Tagungsbericht zum Deutschen Anwaltstag 2025 in Berlin

Vom 4. bis 6. Juni 2025 (ab 2. Juni bereits online) fand im Estrel Congress Center in Berlin der diesjährige Deutsche Anwaltstag statt. Er stand unter dem Motto „Rechtsstaatlichkeit stärken – Freiheit bewahren“ und bot neben Vorträgen aus vielen anderen Rechtsgebieten wieder erbrechtliche Fachveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht. Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Bochum/Oldenburg, referierte zum Recht auf den eigenen Tod und blickte kritisch auf die Vorbehalte gegen ein „selbstbestimmtes Sterben“. Rechtsanwältin und Notarin Sarah Patatukos-Klein aus Kiel befasste sich mit der Rolle und Bedeutung des Notars bzw. der Notarin bei der Auseinandersetzung einer Erbgemeinschaft.

Nach einer einleitenden Vorstellung durch Rechtsanwalt und Notar Dr. Philipp Sticherling aus dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV sprach Prof. Dr. Karlheinz Muscheler in seinem Vortrag „Das Recht des Todes und das Recht auf den eigenen Tod – Freiheit und Würde am Lebensende“ am 5.6.2025 zu einem viel diskutierten und für viele Menschen sehr emotionalen Thema, welches nicht nur die Fachwelt, sondern auch die breite Öffentlichkeit bewegt. Grundlage des Vortrags war sein im letzten Jahr erschienenes Werk „Das Recht des Todes“, welches den Tod rechtsgebietsübergreifend beleuchtet und eine systematische Gesamtdarstellung sämtlicher rechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang bietet. In seinem Vortrag konzentrierte sich Prof. Muscheler auf Fragen der Sterbehilfe und die bedenklichen Einschränkungen des Rechts auf den eigenen Tod.



die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe und beschränkte nach Auffassung des BVerfG das allgemeine Persönlichkeitsrecht in unzulässiger Weise. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schließe auch die Freiheit ein, über das eigene Lebensende zu entscheiden, und umfasse damit sowohl das Recht, sich selbst das Leben zu nehmen, als auch das Recht, hierfür freiwillige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Zwar sei freilich niemand verpflichtet, entsprechende Hilfe zu leisten. § 217 StGB aF sei nach Auffassung des Gerichts jedoch deshalb unverhältnismäßig gewesen, weil die Vorschrift das Selbstbestimmungsrecht faktisch leer laufen ließ. Faktisch sei jede organisierte Suizidhilfe – so Muscheler – ausgeschlossen gewesen. Die seit 2023 unternommenen legislativen Neuregelungenversuche seien sämtlich gescheitert.

Muscheler arbeitete sodann die Voraussetzungen erlaubter Suizidhilfe heraus und stellte die Rechtslage in Deutschland rechtsvergleichend den Regelungen in den Beneluxstaaten und im US-Bundesstaat Oregon gegenüber. Er wies zugleich auf die praktischen Grenzen hin: Organisationen, die Suizidhilfe vermittelten, verlangten Mitgliedschaften und zum Teil

Zentral ging Muscheler auf die Entscheidung des BVerfG vom 26.2.2020¹ ein, welche § 217 StGB aF für verfassungswidrig erklärt habe. Die Norm stellte

erhebliche Beiträge (ca. 4.000 EUR), verbunden mit Wartezeiten und Aufklärungsgesprächen. Minderjährige seien ausgeschlossen, eine Altersobergrenze bestehe nicht. Die Hilfe sei nur bei Einsichtsfähigkeit zulässig – eine fehlende Autonomie, etwa bei akuten psychischen Erkrankungen, schließe sie aus und könne den Tatbestand des Totschlags in mittelbarer Täterschaft erfüllen.

Ausführlich ging Muscheler auf die Differenzierung zwischen Beihilfe zur Selbsttötung, passiver Sterbehilfe durch Behandlungsabbruch und aktiver Sterbehilfe ein. Passive Sterbehilfe sei durch ein Grundsatzurteil des BGH seit 2010² anerkannt, wenn sie dem (mutmaßlichen) Willen des Patienten entspreche. Beihilfe zum Suizid sei erlaubt, solange die selbstbestimmte Handlung des Suizidwilligen im Vordergrund stehe. Aktive Sterbehilfe (§ 216 StGB) dagegen sei in Deutschland strafbar. Muscheler setzte sich kritisch mit der Norm auseinander und argumentierte, dass sie das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben unverhältnismäßig beschneide, indem sie nur den Weg über die Beihilfe, nicht jedoch über die Tötung auf Verlangen zulasse. Der Tatbestand sei inkonsequent bzw. widersprüchlich, begünstigte technisch vermittelte Lösungen und stelle ein Problem unter Strafe, das dogmatisch auch mit den allgemeinen Tötungsdelikten zu bewältigen wäre. Insbesondere würden jene Personen benachteiligt, die physisch nicht mehr in der Lage seien, die zum Suizid erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen.

Einen breiten Raum nahm die Auseinandersetzung mit praktischen und ethischen Fragen ein. Besonders kritisch beleuchtete Muscheler die Zugangsmöglichkeiten zu entsprechenden Medikamenten. Das BVerwG habe im Jahr 2017³ zwar entschieden, dass der Erwerb von Natrium-Pentobarbital, das in anderen Staaten das Mittel der Wahl darstellt, in „extremen Notlagen“ nicht generell ausgeschlossen sei, spätere Verfahren hätten jedoch faktisch zu einer restriktiven Handhabung geführt. Politische Akteure und der Ethikrat hätten zudem die Umsetzung des Urteils verhindert. Muscheler kritisierte dies als „hochbedenklich“: Damit bleibe der Zugang zu einem verlässlichen, anerkannten Medikament blockiert, was – so Muscheler – das Grundrecht auf freie Wahl der Mittel unzulässig beschneide. Ein besonderes Augenmerk legte der Vortragende auch auf die schwierige Frage der Suizidhilfe bei

1 BVerfG Urt. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15 ua, NJW 2020, 905 = BVerfGE 153, 182.

2 BGH Urt. v. 25.6.2010 – 2 StR 454/09, NJW 2010, 2963 = BGHSt 55, 191.

3 BVerwG Urt. v. 2.3.2017 – 3 C 19/15, NJW 2017, 2215 = BVerwGE 158, 142.

psychisch erkrankten Personen. Während früher pauschal davon ausgegangen worden sei, dass ein suizidaler Wunsch stets krankheitsbedingt unfrei sei, verfolge die heutige Psychiatrie eine differenziertere Sichtweise. Bei akuten psychotischen Schüben sei Autonomie ausgeschlossen, in chronischen Krankheitsverläufen hingegen sei die Lage wesentlich komplexer. Gleichwohl bleibe die Lage rechtlich unsicher.

Abschließend entwarf Muscheler Eckpunkte eines Modells für Deutschland, das sich an der im Jahr 2020 eingeführten österreichischen Sterbebefreiung orientieren könne. Dort sei die Errichtung einer notariell beurkundeten Verfügung nach ärztlicher Beratung vorgesehen, verbunden mit Wartezeiten und Sicherungsmechanismen. Eine solche Lösung könne auch hierzulande einen angemessenen Ausgleich zwischen Selbstbestimmung und Schutzpflichten des Staates schaffen und damit auch den Rechtsfrieden stärken, indem es sowohl die Autonomie Sterbewilliger wahre als auch Missbrauch vorbeuge.



Der Referent schloss mit der Forderung nach einer kohärenten gesetzlichen Neuregelung, die die verfassungsgerichtlichen Vorgaben ernst nehme und zugleich

praktikable Verfahren vorsehe. Prof. Muscheler plädierte für eine Entkriminalisierung der Tötung auf Verlangen und für eine gesetzliche Regelung, die die Autonomie des Einzelnen in den Mittelpunkt stellt, flankiert durch tragfähige Schutzmechanismen. § 216 StGB in seiner jetzigen Form sei weder konsequent noch verfassungsrechtlich haltbar. Ebenso sei die restriktive Handhabung des Betäubungsmittelrechts problematisch. Ein rechtssicheres, differenziertes und an den Grundrechten orientiertes Regelungskonzept sei dringend erforderlich.

Einen Tag später, am 6.6.2025, referierte **Sarah Patatukos-Klein**, Rechtsanwältin und Notarin aus Kiel, zur „**Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft unter notarieller Beteiligung**“, einer Thematik, die die Arbeitsgemeinschaften Anwaltsnotariat und Erbrecht gemeinsam auf die Tagesordnung des Anwaltstages brachten. Rechtsanwalt und Notar **Andreas Janßen** aus dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat, die den Fachvortrag federführend organisiert hatte, betonte in seinen einleitenden Worten, dass die Erbauseinandersetzung zu den zentralen Themen des Erbrechts gehöre, zugleich jedoch auch zu den konfliktträchtigsten. Frau Patatukos-Klein griff dies auf und nutzte ihren Vortrag, um die Diskrepanz zwischen klaren gesetzlichen Regelungen und praktischen Fallstricken anschaulich darzustellen.

Bereits zu Beginn machte sie deutlich, dass Erbauseinandersetzungen nicht nur eine rechtliche, sondern immer auch eine emotionale Dimension hätten. Verstärkt

werde das Konfliktpotenzial durch Formulierungen, die zwar juristisch korrekt seien, Betroffene jedoch als diskriminierend empfinden könnten. Begriffe wie „krank“ im Behinderten testament oder die lapidare Bezeichnung einer „Enterbung“ könnten das Klima vergiften. Patatukos-Klein plädierte daher für den Einsatz von Präambeln: Sie machten die Motive des Erblassers transparent, entschärfen mögliche Konflikte und erleichterten zugleich die Auslegung.

Im Anschluss spannte Patatukos-Klein den Bogen zu den Grundlagen: § 2032 BGB definiere die Erbengemeinschaft, § 2042 Abs. 1 BGB gebe jedem Miterben das Recht auf Auseinandersetzung – doch die vermeintlich einfache „Teilungsklage“ sei in der Realität praktisch nicht relevant. Die Referentin stellte die gesetzliche Dogmatik nicht isoliert dar, sondern beleuchtete sie stets im Lichte der praktischen Fallstricke. Besonders eindrücklich war der Hinweis, dass eine testamentarische Zuwendung („Haus an die Tochter, Geld an den Sohn“) rechtlich dennoch zur klassischen Erbengemeinschaft führen könne, was dem Willen des Erblassers ggf. nicht entspreche. Wichtig sei, dass die gesetzlichen Teilungsvorschriften nur subsidiär gelten. Einigkeit unter den Erben schaffe enorme Flexibilität – „wenn Einigkeit herrscht, ist fast alles möglich“, so Patatukos-Klein. Diese Botschaft dürfte für alle Zuhörerinnen und Zuhörer, die aus unterschiedlichsten Berufsgruppen stammten, gleichermaßen von Bedeutung gewesen sein.

Neben den „Grundlagen“ ließ Patatukos-Klein auch praxisrelevante Besonderheiten unter Beteiligung von Testamentsvollstreckern, Minderjährigen und Betreuten nicht unerwähnt: Während der Testamentsvollstrecker ohne Zustimmung der Erben nach den gesetzlichen Regeln teilen könne, eröffne deren Zustimmung einen erstaunlich weiten Gestaltungsspielraum. Besonders fehleranfällig seien Konstellationen mit minderjährigen oder betreuten Erben, welche zum Teil die Bestellung eines Ergänzungspflegers und eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich machen.

Vertieft stellte Patatukos-Klein die Bandbreite der Auseinandersetzungsinstrumente dar – vom Erbauseinandersetzungsvertrag über die Abschichtung und Erbteilsübertragung bis hin zum Vermittlungsverfahren nach §§ 363 ff. FamFG. Die Referentin machte deutlich: Hinter den scheinbar klaren gesetzlichen Regelungen verbirgt sich ein breites Feld an Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch eine Vielzahl praktischer Stolperfallen. Jedes Instrument habe eigene Chancen, Risiken und formale Fallstricke. Wer sensibel formuliert, die richtigen Instrumente wählt und die besonderen Verfahren



kennt, könne nicht nur rechtssicher, sondern auch konfliktarm gestalten.



Notar auf Antrag eines Miterben als eine Art „richterlicher Vermittler“ auf. Der Vorteil: Selbst bei verweigerter Mitwirkung eines Erben könne das Verfahren fortgesetzt werden; sein Einverständnis werde unter bestimmten Voraussetzungen fingiert. Für die Praxis eröffne dieses Verfahren nicht nur eine effektive Möglichkeit, sondern auch ein attraktives Betätigungsfeld für die Notariate. Die Darstellung des Ablaufs eines solchen Verfahrens führte unter den Zuhörerinnen und Zuhörern zu einer besonders lebhaften Diskussion: Aus dem Plenum wurde hervorgehoben, dass ähnliche Verfahren in anderen Rechtsordnungen – etwa Frankreich und Österreich – gesetzlicher Regelfall seien. Dort müsse man sich, so eine österreichische Teilnehmerin, „nicht über Auskunftsklagen den Kopf zerbrechen; in vielen Rechtsordnungen macht das einfach einer“. Sie brachte die Verwunderung auf den Punkt:

Man könne sich hin und wieder fragen, „was ihr in Deutschland da immer macht“, was einige Erheiterung im Publikum auslöste. Vor diesem Hintergrund bezeichnete Patatukos-Klein das deutsche Verfahren als „gute Möglichkeit, um Streitigkeiten zu vermeiden“; es sei ein „ungehobener Schatz“, der in der Praxis noch nicht ausreichend bekannt sei. Allerdings betonte sie zugleich, dass das Verfahren nicht bei streitigen Miterben funktioniere, sondern nur, wenn sich einer der Beteiligten „tot stelle“. Ein Teilnehmer verband die Diskussion mit einem Appell: Angesichts sinkender Anwaltszahlen und wachsender Anforderungen an den Rechtsfrieden sei es „für unsere Rechtsstaatlichkeit und Demokratie wichtig, dieses Instrument zu stärken“. Er regte an, dass die beiden Arbeitsgemeinschaften – Erbrecht und Anwaltsnotariat – gemeinsam mit der Bundesnotarkammer erörtern sollten, welche Notare bereits praktische Erfahrung mit dem Verfahren hätten. In einem Punkt schienen sich Referentin wie Plenum einig: Das Vermittlungsverfahren könnte für Anwälte wie für Notare gleichermaßen ein zukunftsträchtiges Betätigungsfeld darstellen – vorausgesetzt, es werde aus dem Schattendasein befreit und in der Praxis „entstaubt“. Die lebhafte Debatte zeigte, dass gerade hier erhebliches Entwicklungspotenzial liegt.

Dr. Marcel Gernert, LL.M. (Eur.)

Der nächste Deutsche Anwaltstag, bei welchem auch die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht wieder vertreten sein wird, findet vom 10. bis 12. Juni 2026 in Freiburg statt. Die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht freut sich, Sie dort wieder zu begrüßen.

Rechtsprechung

Entscheidungen*

Transmortale Vollmacht für einen Dritten**



§§ 133, 157, 168 BGB; §§ 19, 51 GBO

1. Der die Nacherfolge anordnende Erblasser kann einen Dritten, der nicht Vorerbe wird, durch eine transmortale Vollmacht dazu ermächtigen, nach seinem Tod sowohl die Vor- als auch die Nacherben zu vertreten. Die einem Dritten erteilte transmortale Vollmacht kann nach Eintritt des Vorerfalls auch die Löschung des Nacherbenvermerks im Grundbuch umfassen. Ob es sich so verhält, ist durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zu ermitteln.
2. Die einem Dritten, der nicht Vorerbe wird, erteilte transmortale Generalvollmacht des Erblassers umfasst im Zweifel auch die Vertretung des Nacherben nach Eintritt des Vorerfalls und erstreckt sich auf die Löschung des Nacherbenvermerks im Grundbuch.
3. Eintragungen in das Grundbuch und Löschungen können aufgrund von Erklärungen rechtsgeschäftlich bevollmächtigter Personen (Ausnahme eine Vertretungsberechtigung nach § 21

Abs. 3 BNotO und § 34 GBO) nur vorgenommen werden, wenn die Vertretungsmacht dem Grundbuchamt in der Form des § 29 Abs. 1 S. 1 GBO, also durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, nachgewiesen wurde (IA an BGH Beschl. v. 12.11.2020 – V ZB 148/19, ErbR 2021, 522, Rn. 6 mwN).

4. Eine Vollmacht kann im Rahmen des § 168 S. 1 BGB über den Tod des Vollmachtgebers hinauswirken (sog. transmortale Vollmacht; IA an BGH Urt. v. 18.4.1969 – V ZR 179/65, NJW 1969, 1245 (1246); Beschl. v. 14.6.2023 – XII ZB 43/23, NJW-RR 2023, 1105, Rn. 5; zur transmortalen Vorsorgevollmacht: Beschl. v. 12.11.2020 – V ZB 148/19, ErbR 2021, 522, Rn. 21).

* Die Entscheidungen sind neben ihrer Anonymisierung der besseren Lesbarkeit halber und zur Optimierung der Verlinkungsmöglichkeit in Bezug auf die Formatierungen redaktionell bearbeitet. Inhaltliche Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht gesondert gekennzeichnet sind, handelt es sich um amtliche Leitsätze. Amtlche Randnummern werden in eckigen Klammern wiedergegeben, redaktionelle Randnummern ohne Klammern.

** Dieser Beschluss bildet mit dem Beschluss Pflichtteilsstrafklausel OLG Zweibrücken Beschl. v. 9.7.2025 – 8 W 56/24, ErbR 2025, 830, in diesem Heft, eine Prüfungseinheit und wird über faocampus mit 1,0 Stunden Fortbildung angerechnet.